

„Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S 288f) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S. 405 f) zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA Nr. 14/2016 S. 202) sowie des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190 f) zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom ... folgende Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau.

I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
- § 10 Ortswehrleiter
- § 11 Jugendfeuerwehr
- § 12 Kinderfeuerwehr
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Feuerwehrausschuss
- § 15 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

II. Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr

- § 16 Kostenersatzanspruch
- § 17 Berechnung des Kostenersatzes
- § 18 Personalkosten
- § 19 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 20 Sachkosten
- § 21 Entstehung und Fälligkeit/ Kostenschuldner
- § 22 Haftung
- § 23 Anderweitige Regelungen
- § 24 Sprachliche Gleichstellung
- § 25 Inkrafttreten

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau-Roßlau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und

2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters wahr. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt. Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind:
- a) die Bekämpfung von Schadenfeuer,
 - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne des § 1 BrSchG LSA (Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung),
 - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst,
 - d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
 - f) die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes.
- (2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 3 Berufsfeuerwehr

- (1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr werden entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau festgeschrieben.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau-Roßlau“, die die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) gelenkt werden.
Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau außerhalb deren Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- (3) Die feuerwehrtechnische Zentrale der Stadt Dessau-Roßlau befindet sich im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus 12 Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung des Ortsteils.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und werden durch den Stadtwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau geleitet, soweit die Aufgaben nicht durch den Stadtbrandmeister wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
- a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr,
 - d) Kinderfeuerwehr,
 - e) andere Abteilungen

- (5) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung vor Erreichen des 67. Lebensjahres dienstunfähig, wechselt er in die Alters- und Ehrenabteilung.
- (6) Ausnahmen von der Altersgrenze sind zulässig, sie bedürfen der Zustimmung des Trägers und des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Der Antrag muss über den Wehrleiter an den Stadtbrandmeister durch den Kameraden gestellt werden.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Februar 2001) - zu benennen.
- (8) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Gerätewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes. Der Gerätewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall die Mängel nach Information des Ortswehrleiters an das Sachgebiet 37.1.3 des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Dessau-Roßlau weiter.

§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a), b), d), e) und f) freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Personen, die das 16., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche, geistige, charakterliche und persönliche Eignung für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch den Amtsarzt festzustellen. Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen.
- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugend- und Kinderfeuerwehr gefördert werden.
- (3) In den Ortsteilen Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Meinsdorf, Mühlstedt, Waldersee, und Süd werden Ortsfeuerwehren, in Rodleben und Roßlau Ortsfeuerwehren mit unselbstständigen Außenstandorten vorgehalten. Die Mindestpersonalstärke für die einzelnen Ortsfeuerwehren richtet sich nach den Vorgaben über zu besetzende Funktionsstellen aus den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes. Eine Ortsfeuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn sie die notwendigen Funktionen jederzeit mit Personal aus der Einsatzabteilung qualifiziert besetzen kann.
- (4) Die fahrzeugtechnische Ausstattung der Ortsfeuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke- und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr können nicht auf die Stärke der Einsatzabteilung angerechnet werden.
- (6) Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadtwehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau.

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine bekannten gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.
- (2) Der Träger der Feuerwehr kann über den Bewerber vor der Aufnahme ein behördliches Führungszeugnis anfordern.
- (3) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung, beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung gegenüber dem Ortswehrleiter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied einen Feuerwehr-Dienstausweis. Sowohl über die Aufnahme zur Probe, als auch über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr sind der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister umgehend durch den Ortswehrleiter zu informieren.

§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter oder durch Ausschluss beendet. Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und ist dem Ortswehrleiter im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann weiterhin durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr beantragt werden. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Einsatzabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist und diese 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang eingeladen wurde.
- (3) Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - a) Straftaten im oder außerhalb des Dienstes,
 - b) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - c) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - d) grobes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
 - e) fortgesetzte Nachlässigkeit bei Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,
 - f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher Festlegungen oder Weisungen,

- g) wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholenuss während des Dienstes,
 - h) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,
 - i) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr,
 - j) wehrschädigendes Verhalten,
 - k) wiederholte unentschuldigte Nichtteilnahme am Dienst.
- (4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.
- (5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.
- (6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm zunächst der Ortswehrleiter, in der Folge der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Mitgliederversammlung wählen den Ortswehrleiter und den stellvertretenden Ortswehrleiter. Die Funktionen Jugend- und Kinderfeuerwehrwart sind ebenfalls durch Wahl zu besetzen, wenn mehrere persönlich geeignete Kameraden für diese Funktionen zur Verfügung stehen.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur insoweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstaufschlag erstattet.
- (4) Selbstständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstaufschlagspauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstaufschlags regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.11.2014, Amtsblatt Nr. 01/2015, in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstaufschlag ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum.
- (6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc. übertragenen Aufgaben gewissenhaft

- auszuführen. Mitglieder der Einsatzabteilung haben bei Abwesenheit von länger als zwei Wochen den Ortswehrleiter zu informieren.
- (7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sowie den Alarmfunkempfänger pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
 - (8) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.
 - (9) Dem Ortswehrleiter sind:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
 - (10) Werden der Stadt Dessau-Roßlau durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
 - (11) Die von der Stadt Dessau-Roßlau übergebene Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister. Zu seinen Aufgaben gehört:
 - a) die Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft,
 - b) er hat bei der Bedarfsermittlung von Ausbildungsplätzen und deren Vergabe mitzuwirken,
 - c) die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu überwachen und diesbezüglich mit dem Ortswehrleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr zusammenzuarbeiten,
 - d) die Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren zu veranlassen bzw. an dieser mitzuwirken,
 - e) das Recht zur Teilnahme an Dienstberatungen der Ortsfeuerwehr sowie die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses,
 - f) im Einvernehmen mit der Abteilung abwehrender Brandschutz die Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen verschiedener Ortsfeuerwehren sowie die Organisation von Leistungsvergleichen auf Stadtebene,
 - g) die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau gegenüber dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu vertreten,
 - h) bei Bedarf die Beratung politischer Gremien zur Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt.
- (3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Ortsfeuerwehren stellen, unabhängig von der Größe der Einsatzabteilung, jeweils 4 Delegierte. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der

- Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis erfolgt durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau sein. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der geladenen Delegierten anwesend sind. Der Stadtbrandmeister ist für die Einladung zur Delegiertenversammlung zuständig.
 - (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter dürfen nicht Ortswehrleiter und dürfen keine Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.
 - (6) Die Qualifikation zum Verbandführer ist vom Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer zweijährigen Amtszeit.
 - (7) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:
 - Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters,
 - Alarmierungsmittel der Feuerwehr,
 - Büroarbeitsplatz im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
 - (8) Ist der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch den Oberbürgermeister abberufen werden.

§ 10 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Ortsteils in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.
- (2) Der Ortswehrleiter und sein stellvertretender Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. In Ortsfeuerwehren mit über 35 Einsatzkräften können zwei stellvertretende Ortswehrleiter gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.
- (3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Berufung ist der Stadtbrandmeister anzuhören.
- (4) Ist ein Wehrleiter oder sein Stellvertreter nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann er vor Ablauf seiner Amtszeit nach Anhörung des Stadtbrandmeisters durch den Oberbürgermeister abberufen werden.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.

- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist dem Stadtwehrleiter unterstellt.
- (4) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem Ortswehrleiter sowie bei Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr. In Jugendfeuerwehren ab 15 Mitgliedern kann ein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart eingesetzt werden. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er der persönlichen und fachlichen Eignung eines Jugendfeuerwehrwartes entsprechen.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtkinderfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Kinderfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.
Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.
- (3) Der Stadtkinderfeuerwehrwart ist dem Stadtjugendfeuerwehrwart unterstellt.
- (4) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben. Sie gestaltet ihr Kinderleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtkinderfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Kinderfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr. In Kinderfeuerwehren ab **10** Mitgliedern kann ein stellvertretender Kinderfeuerwehrwart eingesetzt werden. Zur Erfüllung der wahrzunehmenden Aufgaben muss er der persönlich und fachlich Eignung eines Kinderfeuerwehrwartes entsprechen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere:
 - a) die Entgegennahmen der Jahresberichte des Ortswehrleiters, Jugendwartes und Kinderwartes,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
 Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden und haben, nach diesbezüglichen Mehrheitsbeschluss der Einsatzabteilung, auch Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister, der

Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen, auf Antrag geheim, abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Stadtwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von einem Stellvertreter vertreten werden.
- (2) Der Feuerwehrausschuss wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Er sollte diesen mindestens alle 2 Monate einberufen, bzw. im Bedarfsfall, wenn mehr als die Hälfte der Feuerwehrausschussmitglieder oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Stadtwehrleiter innerhalb von 14 Tagen eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen.
- (3) Der Stadtwehrleiter bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte der Feuerwehrausschusssitzungen und bereitet diese vor. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Feuerwehrausschusssitzung zu verlangen. Sie sind dem Stadtwehrleiter rechtzeitig zuzuarbeiten.
Zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses können der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister weitere Personen beratend hinzuziehen. Der Feuerwehrausschuss kann im Bedarfsfall Arbeitsgruppen bilden, denen auch Nicht-Ausschussmitglieder angehören können.
- (4) Der zuständige Leiter des Dezernates ist über die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.
- (5) Erforderlich werdende Abstimmungen werden offen durchgeführt, können aber nach Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses muss gegeben sein. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtwehrleiters.
- (6) Über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses ist durch den Stadtwehrleiter eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und an jeden Teilnehmer der Ausschusssitzung auszuhändigen.

§ 15 Aufwandsentschädigung, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR, die stellvertretenden Stadtwehrleiter in Höhe von 120,00 EUR.
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR und die stellvertretenden Ortswehrleiter in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 60,00 EUR, stellvertretende Jugend- und Kinderfeuerwehrwarte von 25,00 EUR.

- Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Stadtkinderfeuerwehrwart erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.
 - (5) Die Stadt Dessau-Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführenden Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.
 - (6) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 8,50 € je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen des Amtes für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.
 - (7) Die Stadt Dessau-Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.
 - (8) Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalts, haben Mitglieder der Einsatzabteilung einen Anspruch auf eine leistungsbezogene Beitragszahlung in eine private Zusatzrente für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren durch die Stadt Dessau-Roßlau. Nähere Einzelheiten zu den Bedingungen und Voraussetzungen regelt der Rahmenvertrag.

II. Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr

§ 16 Kostenersatzanspruch

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen sowie bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Es werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung für
 1. Einsätze nach Absatz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. freiwillige Einsätze,
 3. die Stellung einer Brandsicherheitswache erhoben.
- (3) für andere als die in Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.
- (4) Kostenpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;

4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
- (5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden Nutzungsentgelte nach Vereinbarung mit der Gesamtheit der Kostenträger im Rettungsdienst erhoben.
- (6) Gebühren werden für folgende freiwillige Leistungen erhoben:
 1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachten Schäden soweit eine Beseitigung mit den Mitteln der Feuerwehr möglich ist;
 2. andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören;
 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material;
 4. die Durchführung von Schulungen und Ausbildungen von Personen, bei denen es sich nicht um Feuerwehrangehörige handelt.
- (7) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 1 d) werden keine Kosten erhoben.
- (8) Für Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 f) wird entsprechend landesrechtlicher Regelungen in den jeweils gültigen Fassungen verfahren.

§ 17 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz- und Gebührenanspruch für Leistungen der Feuerwehr richtet sich nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände.
- (2) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter oder durch den angeforderten Einsatz spezieller Fahrzeuge, Geräte, Materialien von Anderen Kosten, sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 1 zu erstatten.
- (3) Bei einsatzbedingter Unbrauchbarkeit von Geräten und Ausrüstungen, die durch den Einsatz hervorgerufen wurden und nicht auf ein Fehlverhalten der Feuerwehr beruhen, sind auch diese Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu erstatten.

§ 18 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten- bzw. Gebühren berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie das Personal auch tatsächlich zum Einsatz gekommen ist.

§ 19 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 16 Abs. 2, 3 und 6 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet. Bei den im Kostentarif angegebenen Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis.

§ 20 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

§ 21 Entstehung und Fälligkeit / Kostenschuldner

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr und wird mit der Zustellung des durch die Stadt Dessau-Roßlau erstellten Bescheides an den Schuldner fällig.
- (2) Zur Zahlung der Kosten sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.
- (3) Kostenersatz für Leistungen nach § 16 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 16 bestimmt ist.
- (4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Von der Erhebung von Kostenersatz bzw. Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.
- (6) Für gebührenpflichtige Einsätze kann vor Leistungserbringung eine vorherige angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 22 Haftung

Die Stadt Dessau-Roßlau haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 23 Anderweitige Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.

§ 24 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Dezember 2014, außer Kraft.

Kosten- und Gebührenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau

Kostenersatz für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen

	Kostenersatz Tarifeinheit in €	
1. Personalkosten je Stunde		
1.1 Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen		51,00
1.2 Sicherheitswache/Kosten je Person		19,00
2. Kosten für Fahrzeuge einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen je Stunde		
2.1 Tanklöschfahrzeug		162,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug		86,00
2.3 Hubrettungsfahrzeug		303,00
2.4 Rüstwagen		430,00
2.5 Wechsellader mit Container		475,00
2.6 Einsatzleitwagen, Mehrzwecktransportfahrzeug, ABC-Erkunder, Bus, Kleinlöschfahrzeug		68,00
2.7 Pkw- und Kleintransporter		24,00
2.8 Ölspurbeseitigungsgerät mit Transportanhänger 145,00		
3. Kosten für sonstige Geräte und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen je Stunde		
	1. Einsatztag	jeder weitere Einsatztag
3.1 Pressluftatmer	42,00	10,00
3.2 Feuerweherschläuche	18,00	5,00
3.3 Nebelgerät zuzüglich Fluid nach Verbrauch	10,00	10,00
3.4 Übungspuppe	15,00	10,00
3.5 für sonstige Ausrüstungsgegenstände werden pro 100 € Anschaffungswert 3 € pro Tag erhoben		
4. Festpreise für Leistungen		
4.1 Tür öffnen		188,00
4.2 Tragehilfe		89,00
4.3 Waschen, Prüfen und Trocknen eines Schlauches		13,00
4.4 Einbinden von Schläuchen		8,00
4.5 Füllen eines Druckluftflasche		13,00
4.6 Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken		19,00
4.7 Brunnenprüfung 188,00		
4.8 pauschale Kostenerstattung für die Bedienung der Feuermelde- und Empfangseinrichtung je aufgeschaltetem Teilnehmer und Monat		3,00
4.9 Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer ohne Bereitstellung von Pressluftatmern und Maske		21,00

4.10	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer mit Bereitstellung	54,00
4.11	Teilnahmegebühr für Lehrgänge je Stunde, mindestens jedoch die Personalkosten nach Punkt 1.	5,00
4.12	Nutzung des Übungsturmes pro Ausbildungstag	25,00
4.13	Rücksetzen von Brandmeldeanlagen (nach Fahrzeug und Personal)	